

**Schlachthofsatzung
der Stadt Pforzheim
(7.20)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	J 741
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	25.05.1982
	Bekanntmachung:	29.06.1982
	Inkrafttreten:	01.07.1982
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung	

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976/S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1980 (GBl. 1980/S. 119), hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 25.05.1982 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsrecht

- (1) Der Schlachthof der Stadt Pforzheim wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt.
- (2) Personen und Einrichtungen, die in Pforzheim Schlachtungen vornehmen wollen, sind berechtigt, den Schlachthof zu benutzen.

§ 2

Benutzungszwang

- (1) Im Gebiet der Stadt Pforzheim darf, soweit nicht in bestimmten Ortsteilen anderes Ortsrecht gilt, gewerbsmäßiges Schlachten von Rindvieh einschließlich der Kälber, von Schweinen, Spanferkeln, Schafen, Lämmern, Ziegen, Kitzchen, Geflügel, Hunden und Einhufern sowie die Fleischschau und Trichinenschau nur im Schlachthof vorgenommen werden. Der Schlachthofzwang kann jederzeit auch auf das gewerbsmäßige Schlachten anderer Tiere erweitert werden. Dem Schlachthofzwang unterliegen auch Hausschlachtungen, ausgenommen gelegentliche private Hausschlachtungen in eingegliederten Stadtteilen, in denen sie vor der Eingliederung zulässig waren. Außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtete Tiere, deren Fleisch zum Genuss für Menschen verwendet werden soll, sind vor weiterer Zerlegung und Verarbeitung unter Beifügung aller abgetrennten Teile unverzüglich in den Schlachthof zu verbringen.
- (2) In den Stadtteilen Pforzheim-Büchenbronn, Pforzheim-Huchenfeld und Pforzheim-Eutingen unterliegen die Schlachtungen nicht dem Schlachthofzwang. Dies gilt jedoch ab 01.01.1976 nicht für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, und für die Erweiterung bestehender Schlachthäuser.

§ 3

Art der Benutzung

- (1) Der Betrieb des Schlachthofs wird der Fleischversorgung Pforzheim GmbH übertragen.
- (2) Für die Benutzung gelten die Betriebsordnung und der Vergütungstarif der Fleischversorgung Pforzheim GmbH.
- (3) Die Betriebsordnung und der Vergütungstarif sowie ihre jeweilige Änderung bedürfen der Zustimmung der Stadt Pforzheim.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über den Benutzungszwang (§ 2 Abs. 1 und 2) verstößt. Ordnungswidrigkeiten werden nach Maßgabe des § 142 Gemeindeordnung geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1982 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlacht- und Viehhofordnung der Stadt Pforzheim vom 07.11.1961, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.1975, und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schlacht- und Viehhofs der Stadt Pforzheim vom 01.02.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.1981, außer Kraft.
- (3) Für die Abwicklung bestehender Benutzungsverhältnisse und die Erhebung entstandener Gebühren gelten abweichend von Absatz 2 die bisherigen Vorschriften weiter.